

# Gewässerordnung des ASV Kleebachtal-Langgöns e.V. , Stand 2023

Bestimmungen für den Angler

## 1. Ausweispapiere der Vereinsmitglieder

Beim Angeln an den Vereinsgewässern haben die Mitglieder und Inhaber von Gastkarten folgende gültige Ausweispapiere mitzuführen: Gültiger Jahres-Fischereischein sowie Mitgliedsausweis/Angelerlaubnisschein bzw. gültige Gastkarte. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich am Vereinsgewässer die Ausweispapiere anderer Angler am Gewässer zeigen zu lassen.

## 2. Gewässerverunreinigung

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem Gewässerwart auf schnellstem Wege zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen. Auch nicht waidgerechtes, unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vereinsvorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

## 3. Betreten des Ufers

a) Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur an der Uferkante betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke, ebenso die Sauberhaltung des Angelplatzes selbstverständliches Gebot. Für den durch das Betreten des Ufers entstandenen Schaden haftet der Verursacher.

b) Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden.

## 4. Betreten des Gewässers

Das Baden und die Benutzung von Booten ist in oder auf unseren Gewässern grundsätzlich verboten. Am Gewässer ist Rücksicht auf andere Vereinskollegen zu nehmen.

## 5. Der Fang

a) Der Fischfang darf mit zwei Handangeln ausgeübt werden. Das Anlanden der Fische ist nur mit dem Kescher erlaubt. Der Fang von Köderfischen mit einer Fischenke ist zulässig. Grundsätzlich verboten ist das Fangen von Fischen mit Netzen und Reusen.

b) Die Angeln müssen ständig unter Aufsicht stehen.

c) Mit einer Köderfischenke gefangene Forellen, Hechte, Karpfen, Schleien und Zander sind ohne Rücksicht auf ihre Größe ins Wasser zurückzusetzen.

d) Eisangeln ist an keinem Vereinsgewässer gestattet.

## 6. Schonzeiten Entnahmemasse für Vereinsgewässer

a) Aal	15.09. - 01.03.	50 - 70 cm
Bachforelle	01.10. - 31.03.	25 - 60 cm
Gründling	15.04. - 30.06.	---

Hecht	01.11. - 15.04.	50 - 90 cm
Karpfen (Teichform)	keine	40 - 80 cm
Karpfen (Wildform)	15.03. - 31.05.	45 - 60 cm
Regenbogenforelle	keine	> 25 cm
Rotfeder	15.03. - 31.05.	20 - 30 cm
Schleie	01.05. - 30.06.	25 - 45 cm
Zander	15.03. - 31.05.	> 50 cm

Alle Fische bis auf Gründling, Regenbogenforelle und Zander haben ein sogenanntes „Entnahmefenster“. Das bedeutet, dass Fische nur in dem genannten Maß entnommen werden dürfen. Kleinere und größere Exemplare sind zu schonen.

### **Absolutes Fangverbot**

**Amur/Graskarpfen und Störe** wurden in den Teichen gezielt besetzt, um die Wasserlinsen und Laichkraut zu bekämpfen. Aus diesem Grund gilt hier ein absolutes Fangverbot.

Die **Karausche/Bauernkarpfen** unterliegt generell dem absoluten Fangverbot.

### **Keinen Schonzeiten und Mindestmaßen unterliegen:**

Brachse (Blei), Flußbarsch, Rotaugen, Ukelei, Wels. Gefangene Welse müssen in jedem Fall entnommen werden!

- a) Für alle weiteren Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene Fische sind vorsichtig mit nassen Händen vom Haken zu lösen. Untermaßige und geschonte Fische sind sofort ins Wasser zurückzusetzen.
- c) Fische, die in Vereinsgewässern gefangen worden sind, dürfen nicht in vereinsfremde oder Privatgewässer ausgesetzt werden.

## **7. Begrenzung des Fanges**

a) Es ist dem Angler verboten pro Woche mehr als

1 Karpfen

2 Schleien

4 Forellen

und pro Monat

1 Hecht oder Zander

1 Aal

zu entnehmen.

b) Jegliche Art der Fangvermarktung ist ausdrücklich verboten und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## **8. Fangbuch**

Aufgrund von §9 HFischV und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über Art, Anzahl, Gewicht und Größe des Fanges Buch zu führen. Das Fangbuch ist

am Ende des Jahres dem Vorstand auszuhändigen. Wenn kein Fisch gefangen wurde, ist auch eine Information per Telefon oder eMail ausreichend.

### **9. Verstöße gegen die Gewässerordnung**

- a) Satzungsrelevante Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen die in der Satzung hierfür vorgesehenen Maßnahmen nach sich.
- b) Wird bei anderen Mitgliedern ein Fehlverhalten festgestellt, sind diese entweder darauf hinzuweisen das Verhalten zu unterlassen oder dem Vorstand zu melden.
- c) Werden Schwarzangler an den Gewässern erwischt, ist sofern möglich die Polizei zwecks Feststellung der Personalien zu rufen.

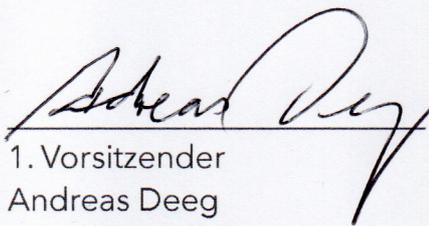
### **10. Landesfischereigesetz Hessen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes sowie der Hessischen Fischereiverordnung.

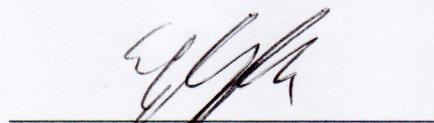
### **11. Gültigkeit**

Diese Gewässerordnung tritt mit Genehmigung durch Vorstandsbeschluss am 14.07.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Langgöns, 14. Juli 2023



1. Vorsitzender  
Andreas Deeg



---

1. Gewässerwart  
Leslie C. Garkisch